

Kultur in Deutschland aus Sicht der Städte

Kultur in Deutschland aus Sicht der Städte

**Positionsbestimmung zum Bericht der Enquete-Kommission
„Kultur in Deutschland“ des Deutschen Bundestages**

**Beschluss des Hauptausschusses des Deutschen Städtetages in der
196. Sitzung am 05. November 2009 in Berlin**

Kultur in Deutschland aus Sicht der Städte

Beschluss des Hauptausschusses des Deutschen Städtetages in der 196. Sitzung am 05.11.2009 zum Bericht der Enquete- Kommission „Kultur in Deutschland“ des Deutschen Bundestages (Bt-Drs. 16/7000)

1. Der Hauptausschuss begrüßt den Bericht der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ als eine umfassende Bestandsaufnahme der Kultur in Deutschland. Er stellt unbeschadet der im Grundgesetz geregelten Zuständigkeiten für Angelegenheiten der Kultur eine geeignete Grundlage für die Kulturpolitik auch der Kommunen dar.
2. Kultur ist seit jeher integraler Bestandteil kommunaler Selbstverwaltung. Ihre Förderung ist in den Gemeindeordnungen respektive Landesverfassungen als kommunale Selbstverwaltungsaufgabe geregelt. Daraus ergibt sich ein eigenständiger Gestaltungsauftrag der Städte und Gemeinden. Dem Ansatz der Enquete-Kommission, Kultur als „pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe“ zu regeln, kann solange nicht gefolgt werden, wie sich daraus keine konkreten Finanzierungsansprüche für die Kommunen ergeben.

Kultur in der Stadt ist wesentlich mehr als Kultur von der Stadt. Die Aufgabe der Sicherung der kulturellen Infrastruktur beschränkt sich deshalb nicht auf die Bereitstellung durch die öffentlichen Hände, sondern umfasst auch Aktivitäten Dritter, insbesondere des bürgerchaftlichen Engagements und der Wirtschaft.

3. Die öffentliche Finanzierung von Kunst und Kultur gerät angesichts der prekären Haushaltssituation in vielen Städten unter zunehmenden Druck. Bund und Länder müssen die Finanzausstattung der Städte als Voraussetzung für die Erfüllung ihrer Kulturaufgaben durch eine auskömmliche Gemeindefinanzierung sicherstellen. Die Länder sind darüber hinaus aufgefordert, einen größeren Beitrag als bisher zur Sicherung der kulturellen Infrastruktur zu leisten. Bei notwendigen kommunalen Einsparungen sollte von überproportionalen Kürzungen im Kulturbereich allein unter Hinweis auf den rechtlich freiwilligen Aufgabencharakter abgesehen werden. Gemeinsames Ziel sollte sein, die kulturelle Infrastruktur und die Vielfalt der Kulturlandschaft auch bei schwieriger Finanzlage zu erhalten.
4. Der Hauptausschuss befürwortet – ungeachtet der derzeit fehlenden politischen Umsetzbarkeit – die Handlungsempfehlung der Enquete-Kommission, Kultur als Staatsziel in das Grundgesetz aufzunehmen.
5. Der Deutsche Städtetag misst der kulturellen Bildung eine hohe Bedeutung zu. Der Hauptausschuss verweist insoweit auf die in der 356. Sitzung des Präsidiums beschlossenen Thesen zur kulturellen Jugendbildung. Dies gilt insbesondere für die Verzahnung von schulischer

und kultureller Bildung. Befürwortet wird, dass der Bund dort weiterhin in Maßnahmen der kulturellen Bildung eingebunden wird, wo er bereits jetzt tätig ist. Die Erweiterung der Bundeszentrale für politische Bildung um Aufgaben der kulturellen Bildung sollte geprüft werden.

6. Den Handlungsempfehlungen der Enquete-Kommission, eine gesetzliche Verankerung von Bibliotheksaufgaben und weiteren Aufgaben der kulturellen Bildung als kommunale Pflichtaufgabe vorzusehen, kann nicht gefolgt werden.

Um die Gleichwertigkeit der (pflichtigen) schulischen und der außerschulischen kulturellen Bildung zu gewährleisten, sollten auf Länderebene rechtliche Regelungen zur Förderung kultureller Bildung geprüft werden. Diese sind so zu gestalten, dass auch Städten und Gemeinden in prekärer Haushaltssituation ein Engagement ermöglicht wird.

7. Kulturelle Vielfalt sollte als Gewinn und Bereicherung für das städtische Leben anerkannt und genutzt werden. Die Städte können maßgeblich dazu beitragen, dass sich diese Vielfalt in einem ebenso offenen wie aufgeschlossenen Klima entfalten kann. Vielfalt bedeutet aber nicht, individuelle oder kollektive Entwicklungsprozesse im kulturellen Raum schrankenlos sich selbst zu überlassen. Es bedarf vielmehr einer zentralen normativen Grundlage für ein dauerhaftes gesellschaftliches und kulturelles Miteinander. Zentraler Orientierungsrahmen für das friedliche Zusammenleben, den interkulturellen Dialog und Toleranz ist das Grundgesetz.
8. Der Hauptausschuss bedauert, dass die Enquete-Kommission auf Aussagen zur Sicherung des baulichen Erbes (Denkmalschutz und Denkmalpflege) und des schriftlichen Erbes (Archive) verzichtet. Denkmalschutz und das Archivwesen sind konstitutiver Bestandteil kommunaler Kulturarbeit.

Kultur in Deutschland aus Sicht der Städte

Positionsbestimmung zum Schlussbericht der Enquete-Kommission
„Kultur in Deutschland“

Die Bundesrepublik Deutschland versteht sich als Kulturnation und Kulturstaat in einem demokratisch föderalistischen Sinne. Dies drückt sich in der Kulturverantwortung der Kommunen, den Verfassungen der Länder und der Kulturförderung des Bundes in seinem Kompetenzbereich aus. Die Kultur in Deutschland wird geprägt von Künstlern, von öffentlichen Kultureinrichtungen und privaten Kulturbetrieben, von privatem und zivilgesellschaftlichem Engagement, von Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie von Vereinen und Verbänden. Dem demokratischen Verfassungsstaat widerspricht die verbindliche Festlegung einer nationalen Kultur und Religion. Die Ergebnisse kultureller Auseinandersetzung (Kultur in Deutschland) mit der gesellschaftlichen Wirklichkeit sind niemals bloßes Abbild von Realität. Kultur benötigt Freiräume jenseits des ökonomisch oder politisch Nutzbaren und zwar um der Künstler und der Kultur Willen.

Die deutschen Städte teilen diese Grundpositionen der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“, indem sie auf der Grundlage der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie des Grundgesetzes Kunst und Kultur fördern.

Der Deutsche Städtetag begrüßt den Bericht als eine umfassende Bestandsaufnahme von Grundlagen und Ausprägungen der „Kultur in Deutschland“. Er stellt unabhängig von den im Grundgesetz geregelten Zuständigkeiten für Angelegenheiten der Kultur eine geeignete Grundlage für die Kulturpolitik auch in den Kommunen dar. Es ist dem Deutschen Bundestag zu danken, dass er sich dieser verdienstvollen Arbeit unterzogen hat.

Der Deutsche Städtetag hat sich mit dem Enquete-Bericht intensiv befasst und nimmt im Allgemeinen und zu den Handlungsempfehlungen, denen besondere kommunale Relevanz zukommt, wie folgt Stellung:

1. Staatsziel Kultur im Grundgesetz

Der Deutsche Städtetag begrüßt die Handlungsempfehlung der Enquete-Kommission, einen Artikel 20 b ins Grundgesetz aufzunehmen, der lauten sollte: „Der Staat schützt und fördert die Kultur.“

Ein Staatsziel Kultur im Grundgesetz verpflichtet den Gesetzgeber. Die Exekutive hat kulturelle Belange bei der Auslegung und Anwendung von Rechtsvorschriften stärker zu berücksichtigen. Insbesondere wäre ein Staatsziel Kultur bei Ermessens- und Abwägungsentscheidungen eine wichtige Grundlage, kulturellen Belangen ein größeres Gewicht zu verschaffen, als dies derzeit der Fall ist. Diese Gesichtspunkte werden stärker gewichtet als die Gefahr, dass durch die Aufnahme eines neuen

Staatsziels die vorhandenen Staatsziele im Grundgesetz entwertet werden. Der Deutsche Städtetag ist sich bewusst, dass die Aufnahme eines Staatsziels Kultur nur geringe normative Kraft entfalten und keine subjektiven Rechte schaffen kann. Es muss der Legislative insbesondere in den Ländern überlassen bleiben, durch eigene Maßnahmen das Staatsziel Kultur auszuführen und zu operationalisieren.

2. Finanzierung von Kulturaufgaben

Die öffentlichen Netto-Ausgaben für Kultur des Bundes, der Länder und der Gemeinden und Gemeindeverbände betragen rd. 8 Mrd. Euro. Davon entfallen auf die Kommunen 3,6 Mrd. Euro, auf die Länder 3,3 Mrd. Euro und den Bund 1 Mrd. Euro. Seitens der Wirtschaft kommen ca. 650 Mio. Euro in Form von Sponsoringmitteln hinzu. Die Nutzer von öffentlichen Kulturangeboten entrichten etwa 1 Mrd. Euro jährlich in Form von Eintrittsgeldern und Gebühren. Hinzu kommen erhebliche Aufwendungen der Religionsgemeinschaften, der Kulturvereine und -verbände sowie eine nicht bezifferbare Höhe an geldwerten Leistungen durch Mäzene, die beispielsweise Kunstsammlungen öffentlichen Einrichtungen übereignen, damit sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden können.

Fast alle Ausgaben, die von den öffentlichen Händen, der Privatwirtschaft und natürlichen Personen für Kulturzwecke verausgabt werden, unterliegen der Freiwilligkeit. Die Enquete-Kommission beklagt an zahlreichen Stellen des Berichtes, dass insbesondere die öffentlichen Hände bei sinkenden öffentlichen Einnahmen ihre Kulturausgaben überproportional kürzen, was angesichts von dramatischen Haushaltssituationen in der Vergangenheit in vielen Bereichen zur Schließung oder Zusammenlegung von Einrichtungen bzw. zu einer Einschränkung des Leistungsangebotes geführt hat. Sie fordert nur in Ausnahmefällen zusätzliche Ausgaben von Bund, Ländern und Gemeinden. Dem liegt die Einschätzung zugrunde – der aus kommunaler Sicht zuzustimmen ist –, dass die öffentlichen Gebietskörperschaften im Grundsatz so viel für die Kulturförderung tun, wie es die Haushaltslage zulässt.

Die öffentliche Finanzierung von Kunst und Kultur gerät angesichts der prekären Haushaltssituation in vielen Städten unter zunehmenden Druck. Gekürzte Mittel führen zu einer sinkenden Qualität der Angebote und – wie teilweise im Falle von Theatern – zu rückläufigen Besucherzahlen. Die Kulturquote, also die Kulturausgaben in Prozent des Gesamthaushaltes, ist zwischen 2001 und 2006 bei den Städten und Gemeinden und noch stärker bei vielen Flächenländern gesunken. Tendenzen in den Jahren 2006 bis 2008 zeigen, dass bei steigenden Einnahmen (z. B. Gewerbesteuererinnahmen) die Kulturausgaben ebenfalls erhöht werden.

Der Deutsche Städtetag fordert Bund und Länder auf, die Finanzausstattung der Städte als Voraussetzung für die Erfüllung ihrer Kulturaufgaben durch eine auskömmliche Gemeindefinanzierung sicherzustellen. Er nimmt die Aussagen der Enquete-Kommission zur Entwicklung der Kulturförderung in den einzelnen Sparten zur Kenntnis und würdigt die Vorschläge, die zu Effizienzsteigerungen in den Kulturbetrieben gemacht

werden. Bei notwendigen kommunalen Einsparungen sollte von überproportionalen Kürzungen im Kulturbereich allein unter Hinweis auf den rechtlich freiwilligen Aufgabencharakter abgesehen und in besseren Zeiten Spielräume genutzt werden. Zugleich sind die Länder aufgefordert, einen größeren Beitrag als bisher zur Sicherung der kulturellen Infrastruktur zu leisten. Gemeinsames Ziel muss sein, die kulturelle Infrastruktur und die Vielfalt der Kulturlandschaft auch bei schwieriger Finanzlage zu erhalten.

3. Kommunalen Kulturauftrag

Im Gegensatz zur Auffassung des Kulturauftrages in den 90er Jahren des 20. Jahrhunderts, nach der die öffentlichen Hände eine „kulturelle Grundversorgung“ zu leisten haben, gehen die Städte spätestens seit Verabschiedung des Leitbildes für die Stadt der Zukunft in der 32. Hauptversammlung des Deutschen Städtetages am 15. Mai 2003 davon aus, dass die Bereitstellung von Leistungen für die Allgemeinheit nicht ausschließlich ihre Angelegenheit ist, sondern die Wirtschaft und das bürgerschaftliche Engagement bei der Leistungserbringung zu berücksichtigen sind. Danach ist Kultur in der Stadt wesentlich mehr als Kultur von der Stadt. Die Begrifflichkeit der „Sicherung der kulturellen Infrastruktur“ folgt diesem Prinzip. Die Aufgabe der Sicherung der kulturellen Infrastruktur beschränkt sich deshalb nicht auf die Bereitstellung durch die öffentlichen Hände. Sie umschließt nicht nur staatliche Maßnahmen, sondern auch Aktivitäten Dritter. Kultur ist als ein besonderes „öffentliches Gut“ zu betrachten, für das öffentliche Verantwortung zu übernehmen ist, unabhängig davon, wer diese Leistung erbringt.

Auch die Enquete-Kommission folgt diesem Ansatz. Sie bezeichnet das Verfahren, die festgelegte kulturelle Infrastruktur einer Stadt strategisch sicherzustellen, mit dem Begriff „Governance“. Dieser meint im Unterschied zu „Government“ (Regierung) eine bestimmte Form der Steuerung oder Regelung einer politisch-gesellschaftlichen Einheit. Kennzeichnendes Merkmal des Governance-Ansatzes ist es, dass es nicht auf die öffentlichen Einrichtungen fixiert bleibt, sondern sowohl auf den Staat, als den Markt, als auch die Gesellschaft ausgerichtet ist und auf funktionierende Kooperationen in Netzwerken Wert legt.

Ziel dieses Ansatzes ist es, die Gesamtheit der politischen Aufgaben auf mehrere gesellschaftliche Akteure zu verteilen und die formulierten Ziele kooperativ zu erreichen. Ihm ist im Grundsatz zuzustimmen (vergl. auch „Kulturpolitik in der Stadt der Zukunft“, Positionspapier des Kulturausschusses des Deutschen Städtetages vom Mai 2003). Der Governance-Ansatz ist für die kommunale Kulturpolitik allerdings ambivalent zu bewerten. Die gemeinsame Verantwortung von Staat, Markt und drittem Sektor (bürgerschaftliches Engagement, Vereine etc.) ist als Ansatz zu begrüßen, wenn es darum geht, unnötige Konkurrenzen abzubauen oder Reibungsverluste zu minimieren. Dennoch gilt es, in dieser ordnungspolitischen Frage im Kulturbereich Vorsicht walten zu lassen, damit die strukturelle Vielfalt und Freiheit verbürgenden Vorteile des gemeinsamen Handelns und der Subsidiarität nicht verspielt werden. So ist es nicht un-

problematisch, wenn frei-gemeinnützige Kulturträger in ein System von Zielvereinbarungen mit den öffentlichen Trägern eingebunden werden, weil dies gegebenenfalls die Kunst- und Trägerautonomie berührt. Andererseits spricht nichts dagegen, sowohl aus kommunaler Sicht gemeinsame Ziele und Leitbilder zu entwickeln und auf dieser Basis Kooperationen zu vereinbaren. Schließlich bleibt es dabei, dass die Kommunen einen Kulturauftrag haben, der auch erfüllt sein will. Die Enquete-Kommission spricht in diesem Zusammenhang von „pflichtiger Selbstverwaltungsaufgabe“. Nach Auffassung des Deutschen Städtetages handelt es sich dabei allerdings um ein kulturpolitisches, nicht aber um ein juristisches Verständnis von pflichtiger Selbstverwaltungsaufgabe, zumindest solange sich daraus keine konkreten Finanzierungsansprüche für die Kommunen ergeben. Kulturelle Teilhabe ist nach der UN-Charta Menschenrecht. Kultur ist deshalb unverzichtbarer Bestandteil kommunaler Selbstverwaltung.

4. Organisation der Kulturaufgabe in den Städten

Es ist festzustellen, dass zahlreiche Städte wieder mit der Erarbeitung von Kulturentwicklungsplänen bzw. Zielvereinbarungen begonnen haben. Diese schließen Kooperationspartner der verschiedenen Ebenen und in den verschiedenen Feldern ein. Zu berücksichtigen bleibt, dass die Bedingungen, unter denen Kulturentwicklungspläne aufgestellt und umgesetzt werden, von Stadt zu Stadt und Land zu Land unterschiedlich sind. Es kommt aber darauf an, dass solche Abstimmungen wie z. B. im Bereich der Theaterentwicklung, der Museumsentwicklung, der Gestaltung der kulturellen Bildung usw. überhaupt stattfinden. Diesbezüglichen Vorschlägen der Enquete-Kommission ist zuzustimmen.

Die Fixierung auf bestimmte Rechtsformen, insbesondere der GmbH, teilt der Deutsche Städtetag nicht. Durch die absehbare flächendeckende Einführung der doppelten Buchführung hat diese Rechtsform nicht mehr die Bedeutung wie vor einigen Jahren. Bei Organisationsentscheidungen müssen beschränkende wettbewerbsrechtliche oder beihilferechtliche Regelungen der EU, aber auch tarifrechtliche Differenzierungen in den dann gültigen Tarifverträgen berücksichtigt werden.

5. Kooperationen/Netzwerke im Kulturbereich

Wenn die Organisation von Kulturförderung in Deutschland unter Beteiligung einer Vielzahl von Akteuren stattfinden kann, so kommt der Frage der Kooperationen und der Bildung von Netzwerken eine große Bedeutung zu. Es ist auch die Frage zu klären, welche Aufgaben eher zentral wahrgenommen werden können und sollten. Gerade in einem föderal gegliederten Staatswesen ist den Formen der Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Städten, möglicherweise auch der EU, ein großes Augenmerk zu widmen. Hinzu kommt, dass auch auf den örtlichen Ebenen durch die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und den Bürgerinnen und Bürgern Abstimmungen zu leisten sind. Die Enquete-Kommission macht diesbezüglich in ihren Ausführungen zu den einzelnen Kultursparten, aber auch bei Querschnittsthemen eine Fülle von Vorschlägen.

Im Bereich der Theater empfiehlt die Enquete-Kommission regionale Theaterentwicklungsplanungen zu erstellen und langfristig die Förderung darauf auszurichten, inwieweit Theater, Kulturorchester und Opern auch Kulturvermittlung betreiben, um möglichst breite Bevölkerungsschichten zu erreichen. Solche übergreifenden Abstimmungen finden in der Praxis bereits statt, sind gleichwohl weiter zu entwickeln. In diesem Zusammenhang sollte insbesondere die regionale Zusammenarbeit im Hinblick auf Qualitätsentwicklung aber auch zur Sicherung der kulturellen Infrastruktur intensiviert werden. Zur Theaterentwicklungsplanung gehört ebenfalls die Zusammenarbeit der öffentlichen Theaterbetriebe mit den freien Theatern, um so die Vielfalt der Produktionsformen nutzen und gewährleisten zu können (Ensemble und Repertoire bei öffentlichen Theaterbetrieben, Produktionen für den Ensuite-Betrieb bei freien Theatern). Schwierig ist es jedoch, die gewünschten Strukturen auch finanzieren zu können. Einen Zwang zur Abstimmung kann es deshalb nicht geben. Deshalb werden auch Handlungsempfehlungen kritisch gesehen, die Mittelzuweisungen von der Kooperation bzw. Koproduktion zwischen Stadt-/Staatstheatern und freien Theatern abhängig zu machen.

Es ist im Bereich der Museen (bildende Kunst) seit Jahrzehnten üblich, dichte Verbindungen zu Sponsoren und Mäzenen zu suchen. Es wird aber nach einschlägigen Erfahrungen als problematisch angesehen, wenn sich öffentliche Sammlungen aufgrund von Finanzierungsproblemen von Sponsoren und Mäzenen unkritisch abhängig machen. Hier sind Langzeitkooperationen angezeigt, die möglichst nach dem angelsächsischen Modell (d. h. mit Eigentumsübertragung) erfolgen sollten.

Es ist unbestreitbar, dass kleinere Häuser von regionalen Netzen der Museumsberatung und der Schaffung von Regionalmagazinen profitieren können. Viele Museen sind an einer Spezialisierung, an Kooperationen und Austausch interessiert. Sie ordnen ihre Tätigkeit in bestehende allgemeine Kulturentwicklungspläne ein. So werden insbesondere Bemühungen zur Unterstützung der außerschulischen kulturellen Bildung unternommen. Bund, Länder und Städte sind jedoch zunehmend weniger in der Lage, solche Projekte auch längerfristig zu finanzieren. Gleiches gilt für Kooperationen bei der Inventarisierung und bei einem angemessenen Substanzerhalt.

Die Kooperation im Bereich der öffentlichen Bibliotheken hat bereits einen relativen hohen Entwicklungsstand. Zusätzliche Bibliotheksentwicklungspläne, die die Einigung auf verbindliche Standards vorsehen, dürfen aber keine Minimallösungen im Sinne eines kleinsten gemeinsamen Nenners sein. Der Deutsche Städtetag bevorzugt eine gemeinsame Bund/Länder-Agentur als Nachfolgerin für das Deutsche Bibliotheksinstitut und als Alternative zu dem von der Enquete-Kommission vorgeschlagenen Kompetenznetzwerk.

Alle Kultureinrichtungen sind aufgefordert, auch in Kooperationen mit der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit zu treten. Dies gilt auch für die soziokulturellen Zentren, wobei eine professionelle Herangehens-

weise und Umsetzung niedrigschwelliger Angebote begrüßt wird. Die Stärkung der soziokulturellen Zentren ist unter anderem hilfreich, da sie sich traditionell der interkulturellen Arbeit verpflichtet sehen, die einen immer höheren Stellwert erlangt.

6. Kulturelle Bildung

Der Deutsche Städtetag misst der kulturellen Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine hohe Bedeutung zu. Hierzu wurden einschlägige Beschlüsse des Präsidiums gefasst. Die Enquete-Kommission fasst den Begriff der kulturellen Bildung erfreulich weit. Er umfasst die Fähigkeit zur differenzierten Wahrnehmung der Umwelt, die Förderung des Beurteilungsvermögens für künstlerische und ästhetische Erscheinungsformen, eigen- und nachschöpferische Tätigkeiten, interkulturelle Bildung und die Entwicklung der gesamten Persönlichkeit.

Kulturelle Bildung findet sowohl innerhalb als auch außerhalb von Schulen statt. Die Städte wollen dazu beitragen, kommunale Bildungslandschaften im Sinne einer Vernetzung aller Akteure im Bereich der Bildung vor Ort zu gestalten. Dafür müssen die Rahmenbedingungen gemeinsam mit den Ländern geschaffen werden. Erfolgversprechende Ansätze hierfür gibt es bereits in verschiedenen Bundesländern; auch durch das Bundesprogramm „Lernen vor Ort“ sollen entsprechende Entwicklungen gefördert werden.

Kulturelle Bildung muss bereits im frühkindlichen Alter einsetzen und ist im Weiteren integraler Bestandteil des schulischen Bildungsauftrages. Sie ist darüber hinaus auch außerhalb der Schule vor allem mit den Sparten Musik, bildende Kunst, Tanz, Theater, Museen und Bibliotheken ein wichtiger Teil der jeweiligen Kultur- bzw. Bildungslandschaft. Dieser Auftrag setzt eine funktionierende Infrastruktur voraus. Alle kommunalen Kultureinrichtungen sollten sich in ihrem Programm und Ausrichtung darauf einrichten, verstärkte Angebote in diesem Bereich zu machen. Empfehlungen zur Gestaltung von Eintrittsgebühren öffentlicher Kultureinrichtungen und hinsichtlich der Arbeitsverträge der Einrichtungsleiter liegen allerdings in der Kompetenz der Träger dieser Einrichtung. Diese müssen auf die jeweils unterschiedlichen Rahmenbedingungen vor Ort reagieren. Auch die Länder sollten sich angemessen an der Finanzierung der außerschulischen kulturellen Bildung beteiligen. Dies gilt sowohl für entsprechende Programme – insbesondere wenn sie im Kontext Schule (außerunterrichtliche Angebote) stattfinden – als auch für die notwendige kulturelle Infrastruktur in den Städten.

Der Deutsche Städtetag befürwortet, dass der Bund zumindest dort in Maßnahmen der kulturellen Bildung eingebunden wird, wo er bereits jetzt tätig ist. Das gilt z. B. für die Bundeszentrale für politische Bildung, deren Tätigkeit um die Aufgabe der kulturellen Bildung in einer gemeinsamen Bundeszentrale erweitert werden könnte.

Der Qualifikation von Lehrern/innen wie Erziehern/innen an Hochschulen und Fachhochschulen im Bereich kultureller Bildung ist ein hoher

Stellenwert beizumessen, ist sie doch Voraussetzung dafür, dass künstlerische Interessen bei allen Kindern und Jugendlichen gefördert und gestärkt werden. Im Bericht der Enquete-Kommission wird erfreulich deutlich der enge Zusammenhang von kultureller und interkultureller Arbeit festgestellt. Auch der selbstbewusste Umgang mit dem Fremden zugleich mit dem selbstbewussten Umgang mit dem Eigenen ist ein Bildungsziel. Eine isolierte Migrationspolitik im Kulturbereich erscheint überholt. Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Migrationshintergrund sollen nicht als isolierte Zielgruppen betrachtet werden. Kulturelle Bildung sollte stets von dem Bemühen gekennzeichnet sein, ein möglichst breites, alle Bevölkerungsgruppen umfassendes Publikum für die Kultur zu interessieren.

7. Gesetzliche Regelungen zur kulturellen Bildung?

Den Handlungsempfehlungen der Enquete-Kommission, die eine gesetzliche Verankerung von Bibliotheken und weiteren Aufgaben der kulturellen Bildung als kommunale Pflichtaufgaben vorsehen, kann nicht gefolgt werden. Einzelne Gesetze, mit denen jeweils eine bestimmte Aufgabe der kulturellen Bildung als Pflichtaufgabe geregelt wird, sind nicht zielführend. Sie würden das Aufgabenspektrum der kulturellen Bildung in seiner Vielfalt unterschiedlich gewichten und kommunale Prioritätensetzungen erschweren. Die Umwandlung von einzelnen Aufgaben kultureller Bildung in gesetzliche Pflichtaufgaben führt nicht automatisch zu einer besseren Ausstattung mit Finanzmitteln, bedeutet aber prinzipiell eine Beschränkung der gemeindlichen Eigenverantwortlichkeit und der Freiheit zur Aufgabenwahrnehmung.

Um die Gleichwertigkeit der (pflichtigen) schulischen und der außerschulischen kulturellen Bildung zu gewährleisten, sollten auf Länderebene rechtliche Regelungen zur Förderung kultureller Bildung insgesamt geprüft werden. Diese Gesetze sollten in Ausführung bestehender Vorschriften und Garantien in den Landesverfassungen die Förderung von Vorhaben und Projekten der kulturellen Bildung durch die Länder mit zusätzlichen Landesmitteln (nicht aus oder zu Lasten des kommunalen Finanzausgleichs) vorsehen. Die Inanspruchnahme dieser Förderung sollte für die Kommunen auf freiwilliger Basis erfolgen. In diesen Fördergesetzen sollte eine Möglichkeit vorgesehen sein, die prinzipiell notwendige Aufbringung des kommunalen Eigenanteils für Kommunen mit prekärer Haushaltssituation zu erleichtern.

8. Kulturelle Vielfalt

Es ist Aufgabe der Stadtpolitik, die Vielfalt, insbesondere die kulturelle Vielfalt als Gewinn und Bereicherung für das städtische Leben anzuerkennen und zu nutzen sowie dazu beizutragen, dass sich diese Vielfalt in einem ebenso offenen wie aufgeschlossenen Klima entfalten kann. Unterschiedliche nationale, ethnische Herkunft, Geschlechtszugehörigkeit, Bildungshintergrund, Glaubenszugehörigkeit und persönliche Biographie der Bevölkerung kennzeichnen urbane Gesellschaften, die sich ständig in Abhängigkeit von der Migrationsintensität, den wirtschaftlichen und so-

zialen Entwicklungen aber auch durch den Dialog untereinander verändern. Diese entstandene Vielfalt bedeutet aber nicht, individuelle oder kollektive Entwicklungsprozesse auch im kulturellen Raum schrankenlos sich selbst zu überlassen. Es bedarf vielmehr einer zentralen normativen Grundlage für ein dauerhaftes gesellschaftliches und interkulturelles Miteinander. Das Grundgesetz stellt das verbindende Element des geordneten und friedlichen Zusammenlebens dar. Es ist der zentrale Orientierungsrahmen für das Zusammenleben Aller. Dialogfähigkeit und –willigkeit vorausgesetzt, kann auf dieser Basis Toleranz auf der Grundlage von Respekt und Nichtdiskriminierung gegenüber der Vielfalt als kostbares Kulturgut bezeichnet werden.

Die Handlungsempfehlungen der Enquete-Kommission verfolgen in erster Linie einen partizipativen Ansatz in dem Sinne, dass den Minderheiten die Partizipation an Kunst und Kultur der Mehrheiten ermöglicht werden soll, z. B. durch den Spracherwerb. Kunst und Kultur gestatten es aber, darüber hinaus den Dialog zu ermöglichen sowie Bezüge herzustellen und aus Altem, Fremdem und Anderem Neues zu entwickeln. Die Künstlerinnen und Künstler kennen dabei weniger Grenzen territorialer, ethnischer oder auch sozialer Art. Kunst ist insoweit international und durchaus zunehmend interkulturell, ohne immer integrativ zu wirken.

Das Verhältnis zwischen den lokalen Ausprägungen der Kultur einerseits und der globalen Kultur andererseits ist durchaus nicht spannungsfrei, weil Kulturen überlagert werden können, wenn sie nicht in Verbindung gebracht werden. Bestehende Ängste der Mehrheitsgesellschaft und der Minderheiten sind erst zu nehmen. Es geht um die Auseinandersetzung mit dem „Anderen“. Interkulturelle Kulturarbeit sollte das Ziel verfolgen, Verbindendes zu suchen und Verschiedenheiten zuzulassen. In diesem Sinne ist Kulturpolitik Integrationspolitik.

Alle kommunalen Kultureinrichtungen sollten die kulturelle Vielfalt in der Stadt beachten und bei Vergabe- bzw. Budgetentscheidungen berücksichtigen. Sie sollten sich in Programm und Repertoire entsprechend aufschließen, weil interkulturelle Lernorte und Vermittlungsprozesse für Kinder und Jugendliche gestärkt werden müssen. Eine angemessene Partizipation der Migrantinnen und Minderheiten sollte angestrebt werden.

Die Länder können wie von der Enquete-Kommission gefordert, Basisinformationen erheben und spezifische Landesförderprogramme auflegen. Dem Lernfeld „Interkulturelle Kompetenz“ kommt dabei eine hohe Bedeutung zu.

Aber auch das bürgerschaftliche Engagement vor Ort und die Wirtschaft sollten in allen Bereichen Verantwortung für die Förderung kultureller Vielfalt übernehmen und in einen interkulturellen Dialog eintreten.

9. Kulturwirtschaft

Der Wandel von der industriellen zur Dienstleistungsproduktion in den Städten verlangt nicht nur im Umstrukturierungsprozess kreative Potentiale, sondern vor allem auch die Entwicklung neuer Produkte und Ideen in allen Wirtschaftssektoren. Die Kulturwirtschaft kann mit ihren Ressourcen zu dieser Entwicklung beitragen und gewinnt zunehmend Bedeutung als eigenständiger Wirtschaftsfaktor.

Das von der Enquete-Kommission befürwortete Drei-Sektoren-Modell (Staat, Markt, zivilgesellschaftliches Engagement) erscheint hilfreich, weil es zum einen den Kulturbereich als Ganzes erfasst. Zum anderen verdeutlicht es wichtige Unterschiede, aber auch Interdependenzen. Die vielfältigen Wechselbeziehungen zwischen den drei Sektoren bedingen sich gegenseitig. Damit kann der Gefahr begegnet werden, dass unter dem Begriff Kulturwirtschaft alle Kulturbereiche unterschiedslos zusammengefasst und ein Rückzug der öffentlichen Hände aus der öffentlichen Kulturförderung bzw. die Delegation bislang öffentlich wahrgenommener Aufgaben in der Kultur an die Kulturwirtschaft Vorschub geleistet wird. Kulturwirtschaft ist begrifflich der erwerbswirtschaftliche Teil des Kultursektors. Die von der Kommission und Wirtschaftsressorts propagierte „kulturelle Wertschöpfungskette“ als Analysemodell für die Entstehung von Wertschöpfung bei kulturellen Prozessen erscheint geeignet, die Komplexität und die vielfältigen Verflechtungen und Wechselwirkungen deutlich zu machen. Der unkritische Bezug auf das Wertschöpfungsmodell darf allerdings nicht dazu führen, dass Kulturwirtschaft sowie Teile der öffentlich finanzierten bürgerschaftlich organisierten Kultur ausschließlich in einem ökonomisch definierten Prozess mit der Folge eingeordnet werden, dass der Eigenwert der Kultur negiert oder zumindest schleichend unterminiert werden.

Das Präsidium des Deutschen Städtetages hat daher in seiner 366. Sitzung am 24.10.2007 festgestellt, dass Kulturwirtschaft öffentliche Kulturförderung nicht ersetzen kann.

10. Denkmalschutz und Archive

Ziel der Enquete-Kommission ist es, die einmalige Kulturlandschaft in Deutschland in ihrer beispielelosen kulturellen Vielfalt zu beschreiben und Handlungsempfehlungen zum Schutz und Förderung zu geben. Wichtiger Bestandteil der Kulturlandschaft sind das bauliche Erbe (Denkmalschutz und Denkmalpflege) und die schriftliche Überlieferung (Archive). Sie werden aber im Bericht nur beiläufig behandelt. Zentrale Aufgaben der Sammlungstätigkeit von Kulturgut werden nur den Bibliotheken und Museen zugeordnet.

Die von den Archiven seit Jahrhunderten aufbewahrten Unterlagen und die historische Baussubstanz einschließlich städtebaulicher Aspekte sind hochrangige Kulturgüter und Informationsquellen, ohne die die Kulturlandschaft Deutschland nicht denkbar ist. Deshalb kommt der Einrichtung und Förderung der Arbeit der Archive sowie dem Denkmalschutz und der Denkmalpflege als unverzichtbarem Bestandteil kommunaler Kulturarbeit ein hoher Stellenwert zu.